

Territorialrechnungen hat Schubert von der vermeintlich geringen Zahl der erhaltenen Dokumente auf eine völlig untergeordnete Bedeutung der entsprechenden Praktiken geschlossen. Hier irrte er gewaltig. Galt territoriale Rechnungslegung lange als ein erst im 15. Jahrhundert um sich greifendes Phänomen²⁴, so konnte eine auf der umfassenden Zusammenstellung und Sichtung der ältesten erhaltenen Rechnungen basierende Studie im Jahre 2000 ein grundlegend anderes Bild zeichnen²⁵. Mit der Herausbildung der Landesherrschaft und der Durchsetzung des Amtsgedankens entstand wahrscheinlich im späteren 12. Jahrhundert Rechnungslegung in den sich herauskristallisierenden deutschen Territorien. In einer durch massive Durchsetzungs- und Verdrängungskämpfe geprägten Welt zwang die Knappheit der Naturalien wie die zunehmende Rolle des Geldes die Herrschaften, sich ihrer Ressourcen zu versichern. Lehen und Ministerialen hatten sich als zweischneidige Schwerter erwiesen, unter beiden Rechtsformen kam es zu einer allmählichen Entfremdung der dem Betrauten überlassenen Ressourcen. So setzte man auf den vertraglich gebundenen, ohne eigene, darüber hinausgehende Rechte agierenden Funktionsträger, der sich für alle Aktionen, zuvorderst die zu Buche schlagenden, verantworten mußte²⁶. Die Konstituierung des rechenschaftspflichtigen Funktionsträgers zog konsequenterweise Rechnungslegung nach sich²⁷. Für die Territorien des 13. und 14. Jahrhunderts wurde herausgestellt, daß deren frühe Rechnungslegung am ehesten den Charakter eines Herrschaftsinstruments besessen haben dürfte. Ein Herrschaftsinstrument steht potentiell zwar zur Verfügung, doch richtet sich sein Einsatz stark nach den Einzelumständen. Von Fall zu Fall entscheidet sich im Widerstreit der

24) Ernst SCHUBERT, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter (Grundprobleme der deutschen Geschichte, 1992) S. 197 f. Ähnlich auch Eberhard ISENMANN, *The Holy Roman Empire in the Middle Ages*, in: *Rise of the Fiscal State* (wie Anm. 12) S. 243-280, hier S. 247.

25) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1); vgl. DERS., Rechnungen, in: *Höfe und Residenzen* (wie Anm. 11) S. 531-551; DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 173.

26) Immer noch nützlich der Überblick von Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, hg. von Kurt G. A. JESERICH / Hans POHL / Georg-Christoph VON UNRUH (1983) S. 66-143. Zur hier geschilderten Entwicklung mit weiterer Literatur MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 130-134; DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 175-177.

27) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 131 f., 345; DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 175 f.